

## **Strafregisterbescheinigung für FREIWILLIGE**

Für manche Tätigkeiten ist es Voraussetzung, eine Strafregisterbescheinigung vorzuweisen. Eine Strafregisterbescheinigung kostet normalerweise, wenn sie für eine bestimmte Organisation, also nicht als allgemeines Zeugnis ausgestellt wird 16,40€. Das setzt sich zusammen aus Eingabegebühr (14,30€) und Verwaltungsgebühr (2,10€). **Für Personen, die sich freiwillig engagieren entfällt allerdings die Eingabegebühr.** Das ist im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 28 **Gebührengesetz** festgelegt: „Der Eingabegebühr unterliegen nicht [...] Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz.“

Im § 3 Abs. 1 des Freiwilligengesetz steht: „Freiwilligenorganisationen [...] sind gemeinnützige juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit **in hohem Ausmaß** von Personen im Rahmen des freiwilligen Engagements gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Sitz sich im Inland befindet.“ Das bedeutet, dass die Strafregisterbescheinigung für Freiwillige nur 2,10 € kostet.

Die Freiwilligen brauchen eine **Bestätigung**, damit sie belegen können, dass diese Regelung auf sie zutrifft. Wir haben für uns eine Vorlage erstellt, die auf der Seite der Fachstelle Caritas Freiwilligenzentrum zum Download bereitsteht:

[Informationsmaterial für Volunteering: Caritas Tirol \(caritas-tirol.at\)](https://www.caritas-tirol.at/informationen/volunteering)

Der Strafregisterauszug kann auf zwei Arten beantragt werden:

- Online über diesen Link: [StrafregisterAntragInfo \(bmi.gv.at\)](https://www.bmi.gv.at/strafregisterantrag)  
Dafür braucht es eine Bürgerkarte, die auch als Handy-Signatur verfügbar ist.
- Persönlich können die Freiwilligen die Strafregisterbescheinigung beim Wohnortgemeindeamt beantragt werden bzw. in der Landeshauptstadt bei der Landespolizeidirektion und in Statutarstädten im Polizeikommissariat.

Dafür ist folgendes nötig:

- o das ausgefüllte Formular (siehe unten)
- o eine Bestätigung über das Engagement von der Einsatzstelle
- o ein Lichtbildausweis Hier ist das aktuelle Formular für die Strafregisterbescheinigung abrufbar: [SB Antragsformular4Juli\\_2020.pdf \(help.gv.at\)](https://www.help.gv.at/Antragsformular4Juli_2020.pdf)

Wenn die Strafregisterbescheinigung für eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich bzw. für den Bereich „Pflege und Betreuung“ gebraucht wird, ist eine Beilage notwendig.

Die Beilage ist hier abrufbar [SB Antragsformular4Juli\\_2020.pdf \(help.gv.at\)](https://www.help.gv.at/Antragsformular4Juli_2020.pdf)

Die **Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“** brauchen die Freiwilligen, wenn sie sich mit Kindern bzw. Jugendlichen engagieren wollen. Aus der „normalen“ Strafregisterbescheinigung werden Einträge nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht (siehe §6 Tilgungsgesetz 1972). In der Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ bleiben Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote eingetragen. (siehe Strafregistergesetz 1968 §10 Abs 1a)